

CODE OF CONDUCT

FÜR GESCHÄFTSPARTNER

Der vorliegende Code of Conduct definiert, in Anlehnung an den globalen Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact), die ethischen Grundsätze und allgemeinen Anforderungen, welche Lenhard GmbH an ihre Lieferanten, Dienstleister, Berater, unabhängige Auftragnehmer, Vertreter oder andere Dritte, welche im Auftrag agieren („Geschäftspartner“), in Hinblick auf deren Verantwortung für Mensch und Umwelt stellt. Nach diesen Leitlinien richtet auch Lenhard GmbH ihr wirtschaftliches Handeln aus, weshalb die Einhaltung dieser Standards auch von ihren Geschäftspartnern eingefordert wird. Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbart Lenhard GmbH mit ihren Geschäftspartnern daher die Geltung der nachstehenden Regelungen, die als Grundlage für eine erfolgreiche Gestaltung der Geschäftsbeziehungen angesehen werden. Die Geschäftspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Code of Conduct unentwegt zu erfüllen. Lenhard GmbH behält sich hiermit das Recht vor, diesen Code of Conduct im Anlassfall zu ändern. Die jeweils gültige Fassung dieses Code of Conduct ist auf der Website von Lenhard GmbH abrufbar.

1. VERANTWORTLICHES UND RECHTMÄSSIGES HANDELN

Lenhard GmbH setzt intern wie auch bei ihren Geschäftspartnern hohe ethische Standards voraus. Geschäftspartner von Lenhard GmbH müssen stets mit Integrität handeln indem sie Gesetze, Verordnungen, sonstige Vorschriften und Standards befolgen, unabhängig davon, wo sie Geschäfte machen. Zudem sollen die Geschäftspartner wiederum ihre eigenen Geschäftspartner wie Lieferanten, Dienstleister und Subauftragnehmer zur Erfüllung der Anforderungen dieses Code of Conduct verpflichten. Die von den Geschäftspartnern einzuhaltenden Gesetze sind umfangreich und je nach Rechtsordnung unterschiedlich. Die relevanten Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) sind stets einzuhalten, insbesondere kartellrechtliche Vorschriften, steuerrechtliche Regelungen und Exportkontrollvorschriften. Darüber hinaus haben Geschäftspartner ihre Geschäftsvorgänge umfassend und korrekt aufzuzeichnen.

2. KORRUPTION, ERPRESSUNG UND BESTECHUNG

Die Geschäftspartner verpflichten sich, die jeweiligen nationalen Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung sowie internationale Richtlinien bzw. Empfehlungen (z.B. UN Konvention gegen Korruption, OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen) einzuhalten sowie keine Form von Korruption, Erpressung oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner anderen Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte, um eine Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

3. ACHTUNG DER GRUNDRECHTE DER MITARBEITERINNEN

Die Geschäftspartner haben die Chancengleichheit und Gleichbehandlung ihrer MitarbeiterInnen, ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters zu fördern sowie die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren. Die Geschäftspartner werden niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Geschäftspartner betreiben oder tolerieren keine Form der modernen Sklaverei. Arbeitsverhältnisse gründen auf Freiwilligkeit und können nach eigenem Willen unter Einhaltung einer angemessenen Frist beendet werden. Eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung wird von den Geschäftspartnern nicht geduldet. Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte), das sexuell belästigend, bedrohend, Zwang ausübend, missbräuchlich oder ausnutzend ist, darf unter keinen Umständen gebilligt werden. Die Geschäftspartner verpflichten sich, für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu bezahlen, die im jeweiligen Staat

gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten und die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Hinblick auf Arbeitszeiten, Sozialleistungen, Überstunden und Ruhezeiten einzuhalten. Soweit rechtlich zulässig, werden die Geschäftspartner das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen der Beschäftigten anerkennen und respektieren, sowie Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder bevorzugen noch benachteiligen.

4. VERBOT VON KINDERARBEIT

Die Geschäftspartner haben die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten sowie die Regelungen des ILO-Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung einzuhalten und verpflichten sich, keine Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einzustellen und die Einschränkungen in Bezug auf die Beschäftigung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einzuhalten.

5. GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

Die Geschäftspartner haben Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber ihren MitarbeiterInnen und BesucherInnen zu übernehmen, Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen, Trainings bzw. Schulungen anzubieten und sicherzustellen, dass alle MitarbeiterInnen beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind. Ferner haben die Geschäftspartner ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement (Arbeitsplatzevaluierung) festzulegen und anzuwenden.

6. UMWELTSCHUTZ

Die Geschäftspartner verpflichten sich, die Umwelt zu schützen und alle damit zusammenhängenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten. Sie werden sicherstellen, dass Umweltbelastungen minimiert und der Umweltschutz, Tierschutz und die Artenvielfalt kontinuierlich verbessert wird. Weiters verpflichten sich die Geschäftspartner, bei der Herstellung von Produkten umweltschonend zu agieren und Geschäfte oder Projekte, welche die Umwelt nachhaltig gefährden, nicht abzuschließen oder durchzuführen.

7. RESSOURCENEFFIZIENZ UND REDUKTION VON ENERGIEVERBRAUCH UND EMISSIONEN

Die Geschäftspartner werden Möglichkeiten zu Energieeinsparungen und den Einsatz erneuerbarer Energien forcieren. Darüber hinaus sind Maßnahmen zum Schutz der Qualität und Einsparung von Wasser zu setzen und eine gute Luftqualität durch geeignete Maßnahmen zu fördern,

insbesondere indem allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen auf ein Minimum reduziert, routinemäßig überwacht und bei Bedarf behandelt werden. Sämtliche Ressourcen, insbesondere gefährliche Stoffe die in der Produktion verwendet werden, sollen ausschließlich nach dem tatsächlich notwendigen Bedarf eingesetzt werden. Nach Möglichkeit ist eine Kreislaufwirtschaft anzustreben.

8. UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND ABFÄLLEN

Die Geschäftspartner haben die Erzeugung von Abfall jeder Art zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind von den Geschäftspartnern zu ermitteln und der Umgang mit diesen Stoffen ist so handzuhaben, dass bei der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder bei der Wiederverwendung und Entsorgung stets Sicherheit gewährleistet ist. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe sind streng einzuhalten (Reach, RoHS, Minimata, POP, usw.)

9. VERMEIDUNG DER FINANZIERUNG BEWAFFNETER GRUPPEN UND KONFLIKTE

Die Geschäftspartner verpflichten sich, ausschließlich Rohstoffe für die Herstellung von Produkten zu verwenden, deren Abbau, Transport, Handel, Verarbeitung oder Export weder direkt noch indirekt zur Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beiträgt. Auf Anfragen wird eine entsprechende CMRT-Datei bereitgestellt. Die Geschäftspartner haben zu gewährleisten, dass Kunden, Lieferanten, Organisationen und Personen, mit denen eine Geschäftsbeziehung eingegangen oder fortgeführt werden soll, nicht auf einer Sanktionsliste oder einer Anti Terror-Liste aufgeführt sind.

10. SCHUTZ VON DATEN UND VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Die Geschäftspartner werden für eine sichere Verwahrung aller geschäftsbezogenen Daten und Dokumente sorgen, vertrauliche Informationen geheim halten und keine Informationen verwenden, über die sie eigentlich nicht verfügen dürften. Die Geschäftspartner verpflichten sich, mit ihren eigenen Geschäftspartnern geeignete Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen, um die Vertraulichkeit innerhalb der Lieferkette aufrecht zu erhalten und geheime Informationen von Lenhard GmbH zu schützen, sowie die geltenden nationalen und internationalen Vorschriften auf dem Gebiet Datenschutzrecht einzuhalten.

11. FAIRER WETTBEWERB UND KARTELLRECHT

Die Geschäftspartner bekennen sich zu den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs und Geschäftsverhaltens. Sie werden insbesondere Absprachen mit Mitbewerbern sowie andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, unterlassen und alle Regelungen des Wettbewerbs- und Kartellrechts einhalten.

12. VORTEILSZUWENDUNGEN

Den Geschäftspartnern ist es untersagt, MitarbeiterInnen von Lenhard GmbH Vorteilszuwendungen (beispielsweise in Form von Geschenken, Einladungen aller Art, Rabatten oder Spenden) anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um eine Geschäftsentscheidung herbeizuführen oder ungebührlich zu beeinflussen. Geschäftsgepflogenheiten wie etwa Bewirtungen im Rahmen von Meetings oder Geschenke von „geringem Wert“ sind erlaubt, sofern diese nur gelegentlich angeboten werden.

13. LIEFERKETTE

Lenhard GmbH erwartet, dass die Geschäftspartner alle gesetzlich geltenden Grundsätze und Anforderungen an deren Subunternehmer und Lieferanten kommunizieren und bei der Auswahl dieser berücksichtigen. Die Geschäftspartner erklären hiermit, die Einhaltung der Inhalte dieses Code of Conduct bei ihren eigenen Geschäftspartnern angemessen einzufordern. Die Geschäftspartner verpflichten sich, Risiken innerhalb ihrer Lieferkette zu identifizieren und zu minimieren sowie die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Auswahl ihrer eigenen Geschäftspartner und beim Umgang mit diesen einzuhalten.